



Jugendordnung des 1. AFC Bielefelder Bulldogs e.V.

Präambel

Der 1. AFC Bielefelder Bulldogs e.V. (nachfolgend „Verein“) versteht Sport als wichtigen Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Die Jugendarbeit fördert sportliche Leistungsbereitschaft, soziale Verantwortung, demokratisches Handeln und gemeinschaftliches Engagement.

Diese Jugendordnung bildet zusammen mit der Vereinssatzung sowie den Ordnungen der zuständigen Landes- und Bundesverbände die Grundlage der Jugendarbeit im Verein.

§ 1 Zweck, Ziele und Träger der Jugendarbeit

§ 1.1 Zweck

Die Jugendarbeit dient der Förderung des Breiten- und Wettkampfsports im Jugendbereich sowie der aktiven Mitgestaltung des Vereinslebens durch junge Mitglieder.

§ 1.2 Ziele

Die Jugendarbeit verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der sportlichen Entwicklung im American Football, Cheerleading und weiteren angebotenen Sportarten
- Gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder sozialem Hintergrund
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit
- Vermittlung demokratischer Grundsätze und Mitbestimmung
- Förderung von Fairness, Respekt und sozialem Engagement

§ 1.3 Träger der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit wird durch den Vereins-Jugendausschuss getragen. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf dem Vereins-Jugendtag gewählt. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Sollten keine gewählten Personen zur Verfügung stehen, kann das Präsidium kommissarisch geeignete Vereinsmitglieder einsetzen. Die Jugendorganisation verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig.

§ 2 Organe der Jugendarbeit

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vereins-Jugendtag
- der Vereins-Jugendausschuss

§ 3 Der Vereins-Jugendtag

§ 3.1 Teilnahme

Am Vereins-Jugendtag teilnehmen dürfen alle Jugendspielerinnen und Jugendspieler des Vereins im Alter von 7 bis einschließlich 19 Jahren. Zusätzlich sind alle weiteren Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt.

§ 3.2 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 3.3 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Jugendordnung des 1. AFC Bielefelder Bulldogs e.V.

§ 3.4 Arten des Jugendtages

Ein ordentlicher Jugendtag findet jährlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Ein außerordentlicher Jugendtag kann durch den Jugendausschuss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die offizielle Kommunikationsplattform des Vereins.

Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Jugendtag schriftlich beim Jugendausschuss einzureichen.

§ 3.5 Aufgaben des Jugendtages

Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit
- Wahl und Entlastung des Jugendausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen dieser Jugendordnung

§ 4 Der Vereins-Jugendausschuss

Der Vereins-Jugendausschuss besteht mindestens aus:

- der oder dem Jugendvorsitzenden
- der oder dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden

Es können bis zu zwei Beisitzende gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendausschuss:

- vertritt die Jugendorganisation innerhalb und außerhalb des Vereins
- organisiert und koordiniert die Jugendarbeit
- plant Veranstaltungen und Projekte
- unterstützt die sportliche und pädagogische Arbeit im Jugendbereich

§ 5 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Jugendtag beschlossen werden.

Sie treten nach Bestätigung durch den Vorstand des Vereins in Kraft, sofern die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie die Ordnungen der zuständigen Landes- und Bundesverbände entsprechend.